



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMWfJ-510101/ 0008-II/1/2010	BAK/FF-GSt	Hess-Knapp Sybille Pirklbauer	501 65 DW 2108	501 65 DW 42108	11.11.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Grundsätzliche Anmerkungen

Diese Begutachtung kann nicht losgelöst vom Gesamtpaket behandelt werden, das die Regierung zwecks Konsolidierung der Staatsfinanzen – die mittelfristig unbestreitbar ein wichtiges wirtschaftspolitisches Ziel ist – am 23.10. in Loipersdorf beschlossen hat. Obwohl es sich dabei nicht um ein Wunschkpaket der ArbeitnehmerInnen handelt, sind die Verbesserungen gegenüber dem Bundesfinanzrahmengesetz aus dem Frühjahr klar erkennbar. Insbesondere das Offensivpaket mit den Schwerpunkten Bildung, Forschung und thermische Sanierung sowie das insgesamt kleinere Konsolidierungsvolumen wird seitens der Bundesarbeitskammer begrüßt. Eine zu starke Konsolidierung bei weiterhin hoher Unsicherheit hinsichtlich der konjunkturellen Entwicklung bzw der über dem Niveau vor der Krise liegenden Arbeitslosigkeit wäre falsch. Die Krise hat eindrucksvoll bewiesen, dass nichts so defizitreibend ist wie eine schlechte wirtschaftliche Entwicklung.

Es ist zu betonen, dass die Wirtschaftskrise sicher nicht von den ArbeitnehmerInnen ausgegangen ist. Als Folge eines gescheiterten Finanzsystems mussten Banken mit sechs Milliarden Euro gerettet, Konjunktur und Arbeitsplätze mit sechs Milliarden Euro gestützt und Einnahmefälle von rund neun Milliarden hingenommen werden. All das hat maßgeblich sowohl den Anstieg der Staatsverschuldung als auch den neuerlichen rapiden Anstieg von Vermögenswerten und Unternehmensgewinnen bewirkt. Die Maßnahmen waren notwendig und richtig, allerdings ist die Verteilung der daraus resultierenden Vorteile ungleich. So wie die Vorteile auf den Finanzsektor, Vermögende und Großunternehmen konzentriert waren, so ist nun auch die Konsolidierungslast auf diese zu konzentrieren. Das Konsolidierungspaket setzt einseitig erste Schritte in Richtung Heranführung der Abgabenleistung von Kapitalunternehmen und Vermögen an den europäischen Durchschnitt – eine weitergehende Steuerstrukturreform mit dem Hauptziel einer Entlastung der ArbeitnehmerInnen muss möglichst rasch folgen.

Folgende offene Steuervorschläge aus dem Forderungspaket der Bundesarbeitskammer zum Abbau der Krisenschulden bieten sich aus verteilungs-, wachstums- und beschäftigungspolitischen Überlegungen zur Gegenfinanzierung an:

- Normalbesteuerung von Privatstiftungen
- Einführung einer Finanztransaktionssteuer auf nationaler Ebene
- Reform der Gruppenbesteuerung insbesondere hinsichtlich der Auslandsverluste
- Wiedereinführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer für große Vermögen
- Einführung einer allgemeinen Vermögensteuer für große Vermögen
- Nichtabsetzbarkeit der Managergehälter ab 500.000 Euro

Wachstums-, Beschäftigungs- und Verteilungsaspekte wurden weitgehend berücksichtigt, auch wenn es konkrete Punkte gibt wo aus Sicht der Bundesarbeitskammer Änderungs- und/oder Nachbesserungsbedarf besteht. Verteilungspolitisch wäre es aus Sicht der Bundesarbeitskammer besser gewesen, statt der kritisierten unausgewogenen Ausgabenkürzungen die unterdurchschnittliche Abgabenleistung von Kapital und Vermögen stärker zu erhöhen.

Weiters ist grundsätzlich zu bemerken, dass die in Artikel 13 (3) des Bundes-Verfassungsgesetzes festgehaltene anzustrebende „tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ nicht systematisch berücksichtigt zu sein scheint, spricht eine Analyse der genderspezifischen Auswirkungen der Maßnahmen kein Ausgangspunkt für das Paket gewesen sein dürfte.

Letztlich ist auf allgemeiner Ebene die fehlende substantielle Einbindung der Länder kritisch zu sehen, denen ohne höhere Verantwortung für den gesamtstaatlichen Budgeterfolg und ohne Beteiligung an Offensivmaßnahmen im Bereich beschäftigungsintensiver Wachstumsbereiche Kinderbetreuung, Pflege, Bildung und Gesundheit frei verfügbare höhere Ertragsanteile zugestanden wurden.

Allgemeines zur Konsolidierung im Familienbereich

Die Bundesarbeitskammer (BAK) hat bereits vor Vorliegen des Konsolidierungspakets betont, dass im Familienbereich auch **steuerliche Maßnahmen** bei Budgetkonsolidierung **einbezogen** werden müssen, um zu einem verteilungspolitisch verträglichen Ergebnis zu kommen. Insbesondere Kürzungen von universellen Leistungen für Kinder, die für einkommensschwächere Familien enorm wichtig sind, sollten damit hintan gehalten werden.

Es ist daher zu begrüßen, dass ein Fünftel des Konsolidierungsvolumens im Familienbereich aus dem Steuerkapitel beigetragen wird. Dabei werden auch Anreize in Richtung Frauenerwerbstätigkeit und einer partnerschaftlicheren Teilung von Erwerbs- und Familienarbeit verstärkt. Zu begrüßen ist der Entfall der Selbstbehalte bei den Schulbüchern, mit denen ein Schritt in Richtung Verwaltungsvereinfachung gesetzt wird.

Allerdings **bestehen Härten im Konsolidierungspaket**, speziell dort, wo Kürzungen der Familienbeihilfe zum Verlust von hohen Summen in bestimmten Familienkonstellationen führen und Bildungsentscheidungen negativ beeinflussen. Hier müssen andere Optionen geprüft werden. Insbesondere solche, die verteilungspolitisch günstiger sind, wobei auch eine bessere Überschaubarkeit des Systems berücksichtigt werden sollte.

Bedauerlich ist, dass die Budgetierung offensiver Maßnahmen im Familienbereich für den **Ausbau der Kinderbetreuung** zwar in Aussicht gestellt wurde, aber bislang verbindliche Festlegungen fehlen. Die BAK tritt vehement dafür ein, dass weiterhin Bundesmittel für den Ausbau der Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt werden, da das Vorhandensein eines guten Betreuungsangebotes nicht nur für die Erwerbstätigkeit der Eltern, sondern auch für die Chancengleichheit der Kinder unverzichtbar ist und daher Bestandteil eines zukunftsorientierten Familienbudgets sein muss.

Folgende Maßnahmen sind aus Sicht der BAK abzulehnen, weil sie unverhältnismäßige Härten verursachen und sowohl sozial- als auch bildungspolitisch problematisch sind:

1. **Familienbeihilfe nur mehr bis zum 24. Lebensjahr:** Der Bezug der Familienbeihilfe ist bereits jetzt an den Studienerfolg gekoppelt. Der Verlust aufgrund der verminderten Altersgrenze macht bei Studierenden und Arbeitssuchenden zumindest 2.533,20 Euro im Jahr aus (ohne Mehrkindstaffel, inklusive Kinderabsetzbetrag) und zwar unabhängig vom Einkommen der Eltern. Besonders Arbeiterfamilien und Alleinerziehende wären stark betroffen, ebenso jene, die (unverschuldet) ein Studium nicht mit 18 Jahren beginnen können oder konnten (spätere Einschulung, berufsbildende Schule, Berufsreifeprüfung, längere Krankheit, usw) bzw ein längeres Studium gewählt haben oder dies tun wollen (Medizin, technische Studienrichtungen). Besondere Härten ergeben sich zudem für von Arbeitslosigkeit betroffene Familien und Kinder mit Behinderung.
2. **Familienbeihilfe für Arbeitslose zwischen 18 und 21 Jahren streichen:** Dies trifft arbeitslose Jugendliche, selbst wenn sie sich eingehend um eine Beschäftigung oder Schulungsmaßnahme bemühen. Die Streichung ist bei der derzeit hohen Jugendarbeitslosigkeit äußerst problematisch.
3. **13. Familienbeihilfe von 6 bis 15 Jahren:** Mit dem Wegfall der 13. Familienbeihilfe vor Abschluss einer beruflichen Ausbildung werden falschen Anreize (Ausscheiden aus dem Bildungssystem) gesetzt. Diese sollte daher jedenfalls bis zum Ende des Schulbesuchs (Matura) bzw zum Ende einer Lehrausbildung weiter ausbezahlt werden. Weiters soll der Erhöhungsbetrag für behinderte Kinder beibehalten werden.

Darüber hinaus braucht es für die erwerbstätigen Studierenden eine Einschleifregelung bei der **Zuverdienstgrenze zur Familienbeihilfe**. Derzeit führt auch ein geringfügiges Überschreiten dieser Grenze zum völligen Entfall der Familienbeihilfe und damit zu unnötigen Härten.

Alternative Finanzierungsmöglichkeiten

Die problematischen Maßnahmen können vermieden werden, da es andere, verteilungs-, frauen- und bildungspolitisch sinnvollere Alternativen gibt, die zudem auch zu einer besseren Übersichtlichkeit und einfacheren Verwaltung beitragen können.

1. **Wegfall Kinderfreibetrag:** Mit dem Kinderfreibetrag wurde mit der Steuerreform 2009 ein neues, zusätzliches Element der Familienförderung eingeführt. Dieses hat zu einer weiteren Verkomplizierung des Systems und zu höherem Verwaltungsaufwand geführt, ohne jedoch Familien wesentlich besser zu stellen. Dennoch sind die Kosten mit 165 Mio. Euro (lt. BMF) jährlich beträchtlich.

Nicht betroffen vom Wegfall wären Familien mit niedrigem Einkommen und viele Alleinerziehende, selbst bei hohen Einkommen von 6.000 Euro Monatsbrutto oder mehr ist der Verlust mit max. 132 Euro pro Jahr/Kind (bei Teilung zwischen den Eltern) vergleichsweise gering. Zusätzlich wird die Familienförderung vereinfacht und kann Verwaltungsaufwand eingespart werden.

2. **Streichung Kinderzuschläge Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB):** Es nicht nachvollziehbar, warum Kinder in Alleinverdiener-Familien höher gefördert werden als Kinder von Eltern, die eine partnerschaftliche Arbeitsteilung getroffen haben oder wegen zu geringen Einkommens beide arbeiten gehen müssen. Damit wären Einsparungen in der Höhe von ca. 107 Mio. Euro zu erzielen.

Zudem setzt der AVAB negative Anreize für die Erwerbstätigkeit von Frauen, die Kinderzuschläge wirken hier verschärfend – mit allen negativen Folgen für die soziale Absicherung der Frauen. Daher sollen die Zuschläge zum AVAB (130 Euro/Jahr bei einem Kind, 305 Euro/Jahr bei 2 Kindern und +220 Euro/Jahr für weitere Kinder) gestrichen werden. Beim Alleinerzieherabsetzbetrag sollen sie erhalten bleiben.

3. **Einschränkung Freibetrag Kinderbetreuungskosten:** In der Umsetzung wurde festgelegt, dass die Betreuungsperson nur 8 Stunden Ausbildung vorweisen muss. Dies dürfte zu hohen Mitnahmeeffekten und damit deutlich höheren als geplanten Kosten führen, das Wirtschaftsforschungsinstitut rechnet mit einer Spannbreite bis zum Dreifachen der vorgesehenen 160 Mio. Euro. Deshalb sind Einschränkungen notwendig, um Missbrauch zu vermeiden, die pädagogische Qualität der Betreuung zu sichern und die Kosten zu begrenzen. Es sollen nur mehr Kosten anerkannt werden, wenn die Betreuung institutionell bzw durch eine Person mit zumindest Tageselternausbildung erfolgt. Der Betrag soll mit jährlich maximal 1.150 Euro begrenzt werden. Durch diese Maßnahmen würden schätzungsweise 60 Mio. Euro an Einsparungen erzielt werden.

Niedrige Einkommen sind dabei nicht betroffen, sie können den Freibetrag ohnehin nicht beanspruchen. Personen mit hohen Einkommen ist die Reduktion zumutbar, sie können darüber hinaus gehende Kosten selber tragen. Auf das Betreuungsangebot haben steuerliche Förderungen ohnehin kaum positive Effekte.

Darüber hinaus wurden in die politische Diskussion Finanzierungsvorschläge außerhalb der Familienpolitik, etwa aus einer Finanztransaktionssteuer, einer Begrenzung von Managergagen und Boni, Maßnahmen beim Spitzensteuersatz oder einer Einschränkung der Gruppenbesteuerung, in die politische Diskussion eingebracht. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer sind diese den geplanten sozial- und bildungspolitisch enorm problematischen Maßnahmen jedenfalls vorzuziehen.

Grundsätzliches:

Die Bundesarbeitskammer lehnt die Herabsetzung der maximalen Bezugsdauer der Familienbeihilfe vom vollendeten 26. Lebensjahr auf das vollendete 24. Lebensjahr wie auch die Streichung der Familienbeihilfe für jugendliche Arbeitssuchende unter 21 Jahren ab. Es handelt sich dabei um eine bildungsfeindliche Maßnahme, welche die ohnehin schon bestehenden Problemlagen der Studierenden weiter verschärfen wird. Die österreichische Hochschulausbildung schneidet im internationalen Vergleich schlecht ab. Aus diesem Grund überzeugt auch das Argument, dass Österreich im europäischen Vergleich eine überdurchschnittliche lange Bezugsdauer der Familienbeihilfe hat, nicht. Maßnahmen in diesem Bereich bedürfen einer umsichtigen und umfassenden Planung. Radikale Einsparungen erzeugen hingegen schwerwiegende Betroffenheit ohne positive strukturelle Effekte zu bewirken.

Von dieser Maßnahme sind rund 33.000 Studierende betroffen, die in Summe im Vollausbau 92,7 Mio. Euro jährlich verlieren (davon 23,2 Mio. Euro durch den an die Familienbeihilfe gekoppelten Kinderabsetzbetrag).

Aus Sicht der BAK stehen diesen Kürzungen eine Reihe von Gründen entgegen:

Verfassungsrechtliche Fragen – Kindesunterhalt und Altersgrenze

Die Familienbeihilfe unterstützt die Berufsausbildung bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Endet eine Berufsausbildung schon früher, so endet auch der Familienbeihilfenanspruch.

Ein weiteres Kriterium für den Anspruch auf Familienbeihilfe ist das Vorliegen eines positiven Studienerfolges, der dem Finanzamt nachzuweisen ist. Kann dieser nicht erbracht werden, besteht auch kein Anspruch mehr auf die Familienbeihilfe. Das oft zitierte „Bummeln“ mit Familienbeihilfe ist aufgrund der bereits geltenden gesetzlichen Vorgaben nicht möglich.

Es ist davon auszugehen, dass eine Anzahl von etwa 30.300 Studierenden, die die Anspruchsberechtigung für die Familienbeihilfe derzeit erbringen, mit In Kraft Treten 1.3.2011 keine Familienbeihilfe mehr erhalten werden, obwohl sie die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt haben und ihre Eltern aufgrund zivilrechtlicher Bestimmungen noch Unterhaltsverpflichtungen haben.

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken hin:

Den Eltern ist die zivilrechtliche Verpflichtung auferlegt, ihren Kindern den Unterhalt bis zur Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit zu leisten. Bei Vorliegen einer Berufsausbildung besteht diese Verpflichtung jedenfalls auch über das vollendete 24. Lebensjahr des Kindes hinaus.

Die in der Novelle vorgesehene Herabsetzung der allgemeinen Altersgrenze vom vollendeten 26./27. Lebensjahr auf das vollendete 24./25. Lebensjahr und damit die Streichung der Familienbeihilfe für in Berufsausbildung befindliche Personen und die Streichung der Familienbeihilfe für arbeitssuchende Jugendliche zwischen 18 und 21 Jahren, stößt nicht nur auf sachliche, sondern auch auf massive verfassungsrechtliche Bedenken.

Die Familienbeihilfe ist historisch aus dem Einkommensteuersystem hervorgegangen und ist weiterhin gedanklich als Teil desselben zu sehen. Das Einkommensteuersystem beruht auf dem Grundgedanken der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit. Bei Beurteilung der Leistungsfähigkeit werden nicht nur das Einkommen als solches berücksichtigt, sondern auch gravierende Umstände des privaten Lebens, die die finanzielle Leistungsfähigkeit wesentlich beeinflussen (in Österreich außergewöhnliche Belastungen genannt).

Alle Einkommensteuersysteme beruhen mehr oder weniger auf diesem Prinzip. Würde man dieses Prinzip abschaffen, könnte man beispielweise das steuerliche Existenzminimum oder die Progression des Tarifs logisch nicht mehr begründen. Die Familienbeihilfe wird vom VfGH als außersteuerliche Möglichkeit gesehen, die diesem Prinzip Rechnung trägt. Der VfGH ist nicht der Meinung, dass Unterhaltslasten jedenfalls steuerlich anzuerkennen sind, sondern nur in dem Umfang als auch ein gesellschaftliches Interesse an ihnen besteht. Bei Kindern beträgt dies 50 % des jeweiligen zivilrechtlichen Unterhalts (bzw des Regelbedarfssatzes).

Zivilrechtlich haben die Kinder einen Unterhaltsanspruch zur Finanzierung eines Universitätsstudiums bei entsprechender Fähigkeit und Leistungsbereitschaft. Dasselbe gilt für die übliche Arbeitssuchzeit nach Abschluss einer Berufsausbildung. Aufgrund der Studienbedingungen gelingt es auch bei Bemühen nicht immer, eine notwendige Übung oder Prüfung rechtzeitig zu absolvieren (*closed shop*) und dadurch gehen Semester verloren.

Bei gesellschaftlich wichtigen Studien ist das Einhalten der Mindeststudiendauer, wie zB Architektur, Technik oder Medizin praktisch ohnehin kaum möglich. Es wird deshalb viele Fälle geben, bei denen der zivilrechtliche Unterhalt besteht, aber das Rechtssystem keine Unterstützung mehr vorsieht.

Im § 34 Abs. 7 Z 5 EStG ist zwar eine Verfassungsbestimmung enthalten, die besagt, dass für volljährige Kinder, für die keine Familienbeihilfe bezogen wird, keine Unterhaltslasten geltend gemacht werden können. Daraus zu schließen, dass die Streichung der Familienbeihilfe für unterhaltsberechtigten, volljährige Kinder verfassungskonform ist, ist ein Trugschluss.

Diese Verfassungsrechtslage muss der einfache Gesetzgeber als Rahmenbedingung berücksichtigen. Die Voraussetzung für die Erlassung des Verfassungsgesetzes war ja die Existenz

der Familienbeihilfe für die Dauer des Regelstudiums. Gerade die Existenz dieses Verfassungsgesetzes gebietet es, die bestehende Rechtslage aufrecht zu erhalten.

Durch die Streichung der Familienbeihilfe wird ein gleichheitswidriger Zustand erzeugt, der vom Verfassungsgesetzgeber so nicht intendiert war. Deshalb ist der Akt der Streichung an sich verfassungswidrig. Die Ansicht der BAK wird auch von Univ. Prof. Doralt, Univ. Prof. Tanzer und Univ. Prof. Mazal geteilt.

Ein Kind wird erst nach Abschluss seiner Schul- bzw. Berufsausbildung selbsterhaltungsfähig. Findet das Kind jedoch nach der Ausbildung nicht gleich einen geeigneten Arbeitsplatz, besteht auch für diese Zeit für die Eltern die zivilrechtliche Verpflichtung, dem Kind für eine angemessene Dauer der Arbeitsuche Unterhalt zu leisten. Ein Kind kann aber auch die Selbsterhaltungsfähigkeit, etwa aufgrund einer Behinderung, wieder verlieren – der Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern lebt dadurch wieder auf.

Bildungsverläufe

Österreich hat ein sehr selektives Schulsystem, das in vielen Fällen zur Wiederholung eines ganzen Schuljahres führt. Eine Zeitverzögerung kann auch bereits im Volksschulalter aufgrund des Geburtsdatums und Stichtagsregelungen bei der Einschulung vorkommen, oder aufgrund einer Krankheit eingetreten sein. Auch jene Schultypen (HAK, HTL usw), welche bis zum Maturaabschluss längere Zeit als die Langform der AHS in Anspruch nehmen, führen zu einem späteren Studienbeginn. Besonders negativ von der Herabsetzung der Altersgrenze sind auch Lehrlinge, die später studieren, betroffen, da sie nach Abschluss der Lehre noch die Berufsreifeprüfung machen müssen.

All diese Umstände wirken sich auf die nachfolgenden Bildungswege durch Zeitverzögerungen aus, die man den Studierenden nicht anlasten kann. Zusätzlich werden jene bestraft, die im Anschluss an ihre schulische oder Lehrausbildung unterstützenswerten Aktivitäten nachgehen, die beispielsweise ein freiwilliges soziales Jahr oder einen Auslandsaufenthalt absolvieren oder erste Berufserfahrungen sammeln, um so eine bessere informierte Studienwahl treffen zu können.

Mit der Herabsetzung der Altersgrenze werden auch jene StudentInnen getroffen, die trotz der äußerst schlechten Rahmenbedingungen an vielen Universitäten den erforderlichen Leistungsnachweis für den Familienbeihilfenanspruch erbringen können, aber trotzdem das Alterslimit von 24 Jahren überschreiten.

Realistischerweise werden Studierende mit dieser Maßnahme nur noch bis zum Abschluss eines Bachelorstudiums unterstützt. Dieser Abschluss ist aber weder bei den Studierenden noch in der Wirtschaft besonders angesehen, weshalb die überwiegende Mehrheit ein Masterstudium anstrebt. Auch der Hinweis auf die Möglichkeit, einen Fachhochschulabschluss vor dem vollendeten 24. Lebensjahr abzuschließen, ist für die aktuell im Universitätsstudium befindlichen Personen keinesfalls hilfreich, da sie ihren Bildungsweg bereits beschritten haben und

keine Möglichkeit mehr haben anders zu disponieren. Der Gesetzesentwurf beinhaltet auch keinerlei Übergangsregelungen, die darauf Rücksicht nehmen würden.

Würden alle berücksichtigungswürdigen Faktoren bei der Altersgrenze als Ausnahmeregelung aufgenommen werden, hätte dies enorme Verwaltungsaufwendungen zur Folge. Daher spricht sich die BAK für die Beibehaltung der bisherigen Altersgrenzen aus.

Studienwahl, soziale Herkunft und Familienbeihilfe

Aufgrund der Budgetkonsolidierung bei der Familienbeihilfe ist es sehr wahrscheinlich, dass das schichtspezifische Verhalten bei der Studienwahl weiter verstärkt wird, und längere Studien (zB Medizin) sowie insbesondere weiterführende Masterstudien von Studierenden aus sozial schwächeren Schichten, die zudem häufiger eine BHS-Matura haben, nicht mehr absolviert werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Problem der mangelnden Arbeitsmarktakzeptanz von Bachelorabschlüssen zu verweisen.

In Hinblick auf die angestrebte Höherqualifizierung auf breiter Basis und die Heterogenität der Studierendenpopulation wäre eine Gesamtreform des Beihilfen- und Fördersystems (Familienbeihilfe, Stipendien etc.) im hochschulischen Bereich auf Basis der Ergebnisse der letzten Studierendensozialerhebung dringend notwendig.

Gemäß den Ergebnissen der Studierendensozialerhebung aus dem Studienjahr 2008/09 kann gesagt werden, dass je höher das Einkommen der Herkunftsfamilie ist, desto jünger sind die Studierenden und desto wahrscheinlicher ist es ihnen möglich, mit dem Studienabschluss unter der neuen Altersgrenze zu bleiben. Die gleiche Studie belegt, dass es das Phänomen der schichtspezifischen Studienwahl gibt, und Studierende aus einkommensschwachen Herkunftsfamilien bei gesellschaftlich wichtigen Studien, wie Humanmedizin (aber auch Veterinärmedizin) deutlich unterrepräsentiert sind. Studien, die lange dauern lassen sich auch sehr schwer mit einer Berufstätigkeit vereinbaren.

Wenn die Familienbeihilfe nicht durch Zuwendungen des Elternhauses oder eine entsprechend erhöhte Studienbeihilfe kompensiert wird, ist mit zusätzlicher Erwerbstätigkeit in der Endphase des Studiums zu rechnen, was sich wiederum negativ auf Studiendauer- und Erfolg auswirkt. Das Vorhaben wird von der Bundesarbeitskammer unter anderem deswegen nicht befürwortet, da durch diese "ad-hoc-Sparmaßnahme" zu Lasten von Studierenden bzw. deren Eltern negative bildungspolitische Folgewirkungen zu befürchten sind. Derzeit ist davon auszugehen, dass 22,8% der Studierenden das 25. Lebensjahr bereits vollendet, aber das Studium noch nicht abgeschlossen haben.

Familienbeihilfe und Folgeleistungen

Das österreichische System der Familienförderung koppelt zentral an den Bezug der Familienbeihilfe an. Eine Reihe von weiteren Leistungen oder Vergünstigungen kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn auch die Familienbeihilfe zusteht. Allen voran entfällt mit der Familienbeihilfe auch der Kinderabsetzbetrag, der mit 58,40 Euro monatlich (700 Euro/Jahr)

einen spürbaren Verlust darstellt. Weiters sind an die Familienbeihilfe gekoppelt: der Alleinerzieherabsetzbetrag, die Kinderzuschläge zum Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. laut Konsolidierungspaket der Absetzbetrag selbst, der Unterhaltsabsetzbetrag, der Kinderfreibetrag sowie derzeit auch noch der Mehrkindzuschlag gekoppelt.

Zudem gehen weitere Vergünstigungen, wie Fahrpreisvergünstigungen, Vergünstigungen etwa im Kulturbereich seitens öffentlich rechtlicher Träger (Länder, Städte, Gemeinden, Verkehrsverbände oder Private) oder Ansprüche auf Kinderzuschüsse, welche durch Dienstgeber etwa aufgrund von Betriebsvereinbarung bestehen und an den Familienbeihilfenanspruch gekoppelt sind, automatisch verloren. Auch dies führt zu erheblichen finanziellen Verlusten, insbesondere für Studierende, deren Eltern ArbeitnehmerInnen sind.

Familienbeihilfe und von Arbeitslosigkeit betroffene Eltern

Die Senkung der Altersgrenze und der Wegfall der Familienbeihilfe während der Ausbildung führen außerdem zu höchst unbilligen Ergebnissen für jene Eltern, die aufgrund von eigener Arbeitslosigkeit auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung angewiesen sind:

Der Wegfall des Anspruches auf Familienbeihilfe ab Vollendung des 24. Lebensjahres führt zum Verlust des Anspruches auf Familienzuschlag für jene arbeitslose Person, die wesentlich zum Unterhalt des Kindes beiträgt, da die Familienbeihilfe eine Anspruchsvoraussetzung für den Familienzuschlag ist (§ 20 Abs. 2 AIVG). Gerade für Haushalte, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind, stellt diese mittelbar erfolgte weitere Kürzung des Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfeanspruches eine zusätzliche Verschlechterung des ohnehin sehr geringen Leistungsanspruches dar (dies gilt auch für BezieherInnen einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes).

Dieser Wegfall des Familienzuschlages wirkt sich in der Folge zusätzlich negativ auf die Höhe des Leistungsniveaus aus, da auch der zum Grundbetrag gebührende Ergänzungsbetrag, der Arbeitslosen mit sehr geringem Leistungsanspruch gebührt und der zur existentiellen Absicherung dieser Personen geschaffen wurde, von maximal 80 % des Einkommens auf 60 % gekürzt wird. Der Ergänzungsbetrag für Personen, deren Grundbetrag unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, ist nämlich vom Anspruch auf Familienzuschlag abhängig. Der Leistungsanspruch (inklusive Ergänzungsbetrag) beträgt bei Anspruch auf Familienzuschlag maximal 80 % des Nettoeinkommens, ohne Anspruch auf Familienzuschlag jedoch nur maximal 60 % des Nettoeinkommens.

Die Herabsetzung des Anspruchsalters für die Familienbeihilfe führt daher bei BezieherInnen von Notstandshilfe mit zB einer Bemessungsgrundlage von 1.000 Euro zu einer Kürzung der täglichen Notstandshilfe im Ausmaß von netto 5,17 Euro was für die Dauer von 24 Monaten einer Leistungskürzung aus der Arbeitslosenversicherung in der Höhe von 3.784,44 Euro entspricht. Insbesondere die BezieherInnen niedriger Leistungen werden dadurch getroffen. Diese erheblichen Leistungskürzungen wiegen umso schwerer, als erst im September 2010 aus Gründen der Armutsvermeidung die Einführung des Ergänzungsbetrages im Bereich der Notstandshilfe vorgenommen wurde. Dieser positive Effekt wird nunmehr mittelbar durch den Wegfall der Familienbeihilfe wieder aufgehoben.

Wegfall der Familienbeihilfe für junge arbeitslose Personen im Alter vom 18. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr

Bisher kann Familienbeihilfe für volljährige Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bezogen werden, wenn diese beim Arbeitsmarktservice arbeitsuchend vorgemerkt sind und die eigenen Einkünfte des Kindes (Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder aus Erwerbsarbeit), die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen. Dieser Anspruch soll gemäß dem vorliegenden Entwurf ab dem vollendeten 18. Lebensjahr völlig entfallen. Die BAK merkt dazu an, dass diese Maßnahme für die mit Abstand schwächste Gruppe am Arbeitsmarkt existenzgefährdend ist. Tendenziell stammen diese jungen Erwachsenen aus sozial schwachen Familien, die zudem in vielen Fällen über längere Zeit trotz entsprechender Bemühungen um einen Arbeitsplatz arbeitslos sind. Prinzipiell haben die Eltern für diese Kinder zu sorgen, werden aber dabei nicht durch die Familienbeihilfe unterstützt – was auch in diesen Fällen den verfassungsrechtlichen Bestimmungen widerspricht.

Die Bundesarbeitskammer kann, solange das derzeit hohe Niveau der Jugendarbeitslosigkeit nicht wesentlich gesunken ist, dieser Änderung keinesfalls zustimmen.

Familienbeihilfe und eigene Einkünfte von Studierenden – Erfordernis einer Einschleifregelung

Gerade für StudentInnen, die aus Familien mit niedrigen Einkommen stammen, ergibt sich die Notwendigkeit neben dem Studium einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Etwa 61 % der Studierenden gehen nebenbei einer Erwerbsarbeit nach, wofür sie im Schnitt 20 Wochenstunden arbeiten und in etwa 625 Euro pro Monat verdienen. Übersteigt das Erwerbseinkommen die Steuerbemessungsgrundlage von 9.000 Euro im Kalenderjahr auch nur um einen Euro, muss die gesamte Familienbeihilfe des betreffenden Kalenderjahres (Steuerjahr) komplett zurückbezahlt werden.

Die Folge ist, dass diese StudentInnen schon bei der derzeitigen Altersgrenze gezwungen sind in einem noch höheren Ausmaß erwerbstätig zu sein, um den Verlust der Familienbeihilfe auszugleichen. Dies führt zusätzlich zu weiteren enormen Verzögerungen im Studium. Deswegen fordert die Bundesarbeitskammer eine Einschleifregelung in Bezug auf eigene Einkünfte studierender Kinder, sodass die Familienbeihilfe nur um jene Beträge vermindert wird, welche den Grenzbetrag nach § 5 des FLAG nicht überschreiten.

Eine analoge Regelung gibt es bereits beim Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld, die sich bewährt hat.

Darüber hinaus regt die BAK an, eine laufende Valorisierung der Zuverdienstgrenze im Gesetz aufzunehmen.

Reform der Familienpolitik und ihrer Finanzierungsgrundlagen

Österreich gibt im internationalen Vergleich viel Geld für Familienpolitik aus, dennoch bestehen massive Mängel im Bereich der Vereinbarkeit, der Frauenerwerbstätigkeit, der Geburtenraten

und der Chancengleichheit der Kinder. Die Ursache liegt in einem starken Übergewicht monetärer Förderung, während zu wenig Geld für Sachleistungen vorhanden ist. So liegt Österreich bei der Geldleistungen mit 2,15 % vom BIP deutlich über dem OECD-Schnitt von 1,19 %, die Ausgaben für Sachleistungen liegen mit 0,45 % des BIP deutlich darunter (OECD 0,77 %) (Daten: OECD 2007). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines stärkeren Gewichts auf finanzielle Mittel für Sachleistungen, insbesondere Kinderbetreuung.

Das Hauptfinanzierungsinstrument, der Familienlastenausgleichsfonds (FLAF), ist seit langem defizitär. Eine Darstellung der künftigen Entwicklung des FLAF unter Einbezug der Konsolidierungsmaßnahmen fehlt beim vorliegenden Entwurf. Jedoch ist bekannt, dass die Nichtkostendeckung daran liegt, dass einnahmenseitig die Beiträge ausschließlich auf der Erwerbsarbeit lasten, von denen die familienbezogenen Ausgaben für alle Familien bezahlt werden. Aus Sicht der BAK sollte daher die Einnahmenstruktur des FLAF gerechter gestaltet und auf eine bessere finanzielle Basis gestellt werden. Während die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen ausgabenseitige Einsparungen vorsehen, wäre es aus Sicht des BAK gerechter, die Beitragsbasis zu verbreitern. Die Finanzierung des FLAF sollte mittelfristig wertschöpfungsbezogen erfolgen.

Zusätzlich werden wichtige Vorhaben zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus Geldmangel in Österreich nicht verwirklicht, insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung besteht weiterhin großer Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen, besseren Öffnungszeiten und einer Verbesserung der Betreuungsqualität. Grund dafür ist unter anderem, dass eine zweckgebundene Finanzierungsquelle fehlt. Der Zuschuss aus Bundesmitteln hat jedoch gezeigt, dass diese Maßnahme hochgradig geeignet ist, den Ausbau der Kinderbetreuung voranzutreiben, wie die Statistik eindrucksvoll zeigt:

Ist die Zahl der Betreuungsplätze für die 0 bis 6-Jährigen von Herbst 2005 bis Herbst 2007 um 9.370 gewachsen, so gab es in den Jahren des Zuschusses ein Plus von 17.100. Beim Personal hat sich der Zuwachs innerhalb dieser zwei Jahre von 2.200 auf 6.080 sogar fast verdreifacht. Besonders deutlich ist der Zuwachs bei den Krippenplätzen, die einen Schwerpunkt des Bundeszuschusses darstellen. Konnte das Angebot zwischen 2005 und 2007 um knapp 1.000 Plätze gesteigert werden, hat sich dieser Zuwachs zwischen Herbst 2007 und Herbst 2009 fast vervierfacht (+3.750) (Daten: Statistik Austria, Kindertagesheimstatistik).

Wie die Studie der AK „Produktivkraft des Sozialstaates“ zeigt, kostet der Ausbau von Kinderbetreuung zwar Geld, allerdings relativieren sich die tatsächlichen Ausgaben der öffentlichen Hand deutlich, wenn man die folgenden drei Effekte in die Rechnung mit einbezieht:

1. Einsparungen in der Arbeitslosenunterstützung durch zusätzliche Beschäftigte
2. Zusätzliche Einnahmen aus Steuern und Sozialabgaben an die öffentlichen Haushalte
3. Mehr Beschäftigung von v.a. Frauen mit Betreuungspflichten, was ebenfalls Mehreinnahmen bringt.

Die AK-Modellrechnung zeigt: Mit Investitionen von 333 Millionen Euro jährlich in Personalkosten und gesamt 216 Millionen Euro in Baumaßnahmen kann innerhalb von vier Jahren fast der komplette Bedarf an Plätzen im Bereich der Kleinkindbetreuung gedeckt sowie eine Ausweitung der Öffnungszeiten bei 70.000 Kindergartenplätzen erreicht werden. Schon nach vier Jahren rechnen sich die Investitionen und es ergibt sich ein Plus fürs Budget in der Höhe von 78 Millionen Euro.

Diese Maßnahmen haben auch eine beträchtliche Beschäftigungswirkung: mehr als 10.000 zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse würden allein in der Kinderbetreuung selbst entstehen, zusätzlich könnten mehr als 27.000 Eltern, die jetzt wegen Betreuungspflichten nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sind, eine Beschäftigung aufnehmen oder ausweiten.

Der Bundeszuschuss zum Ausbau der Kinderbetreuung und der Sprachförderung steht für 2010 letztmalig zur Verfügung. Die BAK fordert dringend eine verbindliche Festlegung, dass weiterhin Mittel dafür zweckgebunden reserviert werden. Die geplanten Offensivmaßnahmen sind jedenfalls um den Ausbau der Kinderbetreuung zu ergänzen. Die Finanzierung soll jedoch nicht dem Bundesbudget angelastet werden, sondern aus den zusätzlichen Mitteln bestritten werden, die die Länder aus den Budgetkonsolidierungsmaßnahmen erhalten. Dafür können die neu eingeführten Abgaben (Flugticketabgabe, Bankenabgabe) ebenso herangezogen werden, wie auch die Steueranteile der Länder aus anderen Maßnahmen, etwa die alternativen Finanzierungsvorschläge der BAK (Kinderfreibetrag, Kinderzuschläge Alleinverdienerabsetzbetrag, Einschränkungen bei der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten).

Um sicherzustellen, dass diese Mittel auch tatsächlich für den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung herangezogen werden, sollen diese in einen eigens gegründeten Fonds eingebracht werden. Das Volumen darf das bisherige Niveau von 40 Mio. Euro jährlich (Bund und Länder gemeinsam) keinesfalls unterschreiten und sollte mit der Einhaltung von Qualitätsstandards (Öffnungszeiten, Betreuungsqualität) verknüpft werden. Für das Monitoring der Ausbaumaßnahmen soll das bewährte System aus der bestehenden 15a-Vereinbarung übernommen werden.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 2 Abs. 1 lit b

Die Bundesarbeitskammer lehnt die Vorgangsweise, die allgemeine Altersgrenze für die Gewährung der Familienbeihilfe ab dem 1. März 2011, auf das vollendete 24. Lebensjahr herabzusetzen, aus den bereits genannten Gründen nachdrücklich ab.

Die aktuelle Gesetzeslage sieht als Anspruchsvoraussetzung für die Familienbeihilfe das Vorliegen eines positiven Studienerfolges in Form von 8 Semesterwochenstunden bzw 16 ECTS Punkten vor, der dem Finanzamt regelmäßig nachzuweisen ist.

Wird das Vorhaben in dieser Form umgesetzt, verlieren StudentInnen, welche alle verlangten Leistungsvoraussetzungen auch innerhalb der Mindeststudiendauer erbringen, den Anspruch auf die Familienbeihilfe, wenn sie das 24. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Studierende deren Eltern über kein hohes Einkommen verfügen, sind dadurch bedeutend im Nachteil. Sie müssen den Verlust der öffentlichen Transfers durch eine Erwerbstätigkeit ausgleichen, die sich jedoch zu Lasten des Studienerfolges auswirkt. Die Folge sind noch längere Studienzeiten bis hin zur vorzeitigen Beendigung eines Studiums.

§ 2 Abs. 1 lit c

Derzeit wird volljährigen Kindern, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung, die voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, die Familienbeihilfe auch über das 27. Lebensjahr hinaus lebenslang gewährt.

Der Entwurf sieht vor, dass eine derartige Behinderung, nunmehr vor Vollendung des 25. Lebensjahres während der Berufsausbildung eingetreten sein muss. Tritt eine solch schwerwiegende Behinderung jedoch nach dem vollendeten 25. Lebensjahr, aber noch vor dem Ende der Berufsausbildung ein, besteht dieser Anspruch nicht. Weil in diesen Fällen die Möglichkeit zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes auf Dauer verloren wird, haben die Eltern weiterhin die Verpflichtung, für den Unterhalt ihres Kindes aufzukommen.

Eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung ist erst nach dem Ableben der Eltern durch eine Waisenpension gegeben. In diesen Fällen greift lediglich der Freibetrag nach § 35 Abs. 1 EStG, der je nach Grad der Behinderung einen Freibetrag zwischen 75 bis 726 Euro **pro Jahr** vorsieht.

Die **Familienbeihilfe** und der **Erhöhungsbetrag** für behinderte Kinder gemäß § 8 Abs. 4 FLAG in der Höhe von 138,30 Euro **pro Monat** fällt jedoch auf Dauer weg.

§ 2 Abs. 1 lit d

Der Entfall der Familienbeihilfe für drei Monate nach dem Ende der Berufsausbildung ist nach Ansicht der Bundesarbeitskammer diskutabel, da der Anspruch derzeit auch jenen jungen Erwachsenen zusteht, die nicht erwerbslos sind. Anzumerken ist, dass hier auch keine Einkommensbegrenzung besteht. Das Konsolidierungsvolumen beläuft sich im Vollausbau auf 18 Mio. Euro und betrifft ca. 36.000 Jugendliche.

Für jene Personen, bei denen tatsächlich eine Arbeitslosigkeit vorliegt und die lediglich einen Arbeitslosengeldanspruch bis zur Geringfügigkeitsgrenze haben, soll nach Ansicht der BAK der Anspruch auf Weiterzahlung der Familienbeihilfe für drei Monate nach dem Ende der Ausbildung bestehen bleiben.

Der Nachweis über die Vormerkung als arbeitslos und arbeitssuchend soll durch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitsmarktservices erbracht werden.

§ 2 Abs. 1 lit f sublit aa) und sublit bb)

Die BAK spricht sich aus folgenden Erwägungen ausdrücklich gegen den Entfall dieser Bestimmung aus und begründet dies wie folgt:

Für junge Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (Volljährigkeit) bis zum vollendeten 21. Lebensjahr besteht derzeit Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie beim Arbeitsmarktservice als arbeitslos und arbeitssuchend vorgemerkt sind und weder einen Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung noch eigene Einkünfte aus einem Erwerbseinkommen beziehen, welche die Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs 2 Z 1 ASVG nicht übersteigen.

Die derzeit bestehende Regelung sieht einen Anspruch auf Familienbeihilfe für junge Menschen vor, die nach einer schulischen Ausbildung keinen Arbeitsplatz finden können oder die ihren Lehr- oder Ausbildungsplatz verloren haben und mangels einer Anwartschaft keinen oder nur einen sehr geringen Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung haben.

Sehr häufig sind davon junge Männer betroffen, die vor der Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes stehen und knapp vor ihrer Einberufung zum Bundesheer oder Zivildienst keine Chance auf einen Arbeitsplatz haben, weil die meisten Arbeitgeber in der Regel Bewerbern, die diese Dienste bereits abgeleistet haben, den Vorzug bei der Einstellung geben.

Den Betroffenen ist auch bei der aktuellen Gesetzeslage die Verpflichtung auferlegt, sich dem Arbeitsmarkt zur Vermittlung bereit zu halten und alle Auflagen zu erfüllen, die auch für arbeitslos vorgemerkte Personen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen.

Bei Einhaltung dieser Vorgaben hat das AMS eine schriftliche Bestätigung darüber für das Finanzamt auszustellen. Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen entfiel auch schon bisher der Anspruch auf die Familienbeihilfe.

Die BAK gibt darüber hinaus zu bedenken, dass folgender wichtiger Nebeneffekt nicht außer Acht gelassen werden darf: Durch die Koppelung der Familienbeihilfe an die Bestätigung des AMS besteht für diese Personen die Notwendigkeit, sich beim Arbeitsmarktservice zu melden, auch wenn sie kein Arbeitslosengeld erhalten.

Entfällt nun der Anspruch auf Familienbeihilfe so fällt damit auch die Notwendigkeit weg sich beim Arbeitsmarktservice zu melden. Damit sinken aber die Chancen, einen Arbeitsplatz zu erlangen beträchtlich. Ohne Meldung beim Arbeitsmarktservice kann aber auch keine Schulungsmaßnahme vermittelt werden.

Für das Arbeitsmarktservice wiederum ist es bedeutsam, die Anzahl der Personen in dieser Altersgruppe zu kennen, um Maßnahmen sinnvoll planen zu können. Mit einem Entfall der Regelung des § 2 Abs 1 lit f FLAG würden diese arbeitsmarktpolitischen Effekte zunichte gemacht.

Der Einsparungseffekt ist mit 14,3 Mio. Euro im Vollausbau nicht besonders hoch, dennoch würde die Streichung für die rund 7.000 Betroffenen eine besondere Härte bedeuten.

§ 2 Abs 1 lit h

Die aktuellen Gesetzeslage lässt es zu, dass die Voraussetzung der Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit der Berufsausbildung jener erheblich behinderten StudentInnen, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens zu 50 v H vorliegt, nicht nach den strengen spezifischen Maßstäben des § 2 Abs. 1 lit b FLAG geprüft wird, sondern, dass diese je nach den Gegebenheiten des Einzelfalles bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt werden kann.

Die Möglichkeit der Einzelfallentscheidungen in diesen besonderen Fällen soll gemäß dem Entwurf nur mehr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr möglich sein. Bei dieser Bestimmung wird die besondere Situation für erheblich behinderte Menschen nicht im entsprechenden Ausmaß berücksichtigt und die Berufsausbildung durch den Wegfall der Familienbeihilfe erschwert. Eine finanzielle Absicherung über eine Erwerbstätigkeit ist für behinderte Menschen aufgrund ihrer spezifischen Situation und der herrschenden Arbeitsmarktlage ganz besonders schwierig. Die BAK spricht sich ausdrücklich auch in diesen Fällen für die Beibehaltung der bisherigen Altersgrenzen aus.

§ 5 Abs. 1

Die BAK fordert, die Aufnahme einer Einschleifregelung als Einfügung im § 5 des FLAG, in der Folgendes festgelegt werden soll:

Übersteigen die eigenen Einkünfte eines Kindes den Grenzbetrag nach § 5 Abs. 1 FLAG (Steuerbemessungsgrundlage 9.000 Euro pro Jahr), so verringert sich die für das betreffende Kalenderjahr gebührende Familienbeihilfe um den übersteigenden Betrag.

Diese Regelung verursacht keine Mehrkosten und ist Bereich des Kinderbetreuungsgeldes bereits geltendes Recht und hat sich dort bewährt. Weiters sollte der Grenzbetrag nach § 5 FLAG laufend valorisiert werden.

§ 6 Abs. 2 lit. a, c, f und h

Die Sonderbestimmungen für Waisen, gemäß § 6 Abs. 2 lit. a, c, f und h entsprechen jenen Bestimmungen nach § 2 Abs. 1 lit b bis i des Entwurfstextes und wurden bereits dort beurteilt.

§ 6 Abs. 1 lit e sublit aa) und bb)

Die Bundesarbeitskammer macht auf folgende besondere Härte in Bezug aus Vollwaisen aufmerksam:

Nach der derzeit geltenden Regelung besteht Anspruch auf die Familienbeihilfe für volljährige Kinder zwischen dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr auch dann, wenn das Kind beim AMS arbeitssuchend vorgemerkt ist und keine Einkünfte über der

Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG erzielen kann. Dieser Anspruch soll aufgrund der Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung auch bei Vollwaisen entfallen.

Arbeitslose Vollwaisen, die nicht mehr in einer Ausbildung stehen, haben auch keinen Anspruch auf eine Waisenpension, obwohl die Eltern, wenn sie noch am Leben wären, unterhaltspflichtig wären. Sie haben jedoch bei den derzeit geltenden Altersgrenzen und der Tatsache, dass sie arbeitslos sind, ab der Volljährigkeit bis zum vollendeten 21. Lebensjahr einen Anspruch auf Familienbeihilfe.

Nach der Vollendung des 18. Lebensjahres gebührt gemäß § 252 Abs. 2 Z 1 lit und b ASVG die Waisenpension unter folgenden Voraussetzungen:

Bei Vorliegen einer Schul- oder Berufsausbildung (Studium) besteht die Absicherung dieses Personenkreises über den Anspruch auf Waisenpension. Dieser Anspruch besteht bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn das Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird. Auch das Vorliegen einer Erwerbsunfähigkeit des Kindes ist durch den unbefristeten Anspruch auf Waisenpension abgesichert, wenn das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während der Schul- oder Berufsausbildung eingetreten ist.

Für arbeitslose volljährige Waisen besteht jedoch kein Anspruch auf Waisenpension. Dieser Personenkreis wird demnach in die Mindestsicherung gedrängt und gegenüber jenen jungen Erwachsenen, die noch durch die Eltern unterstützt werden können, benachteiligt.

Durch den Wegfall des Anspruches auf Familienbeihilfe erhält der betroffene Personenkreis weder eine Waisenpension noch die Familienbeihilfe.

§ 8 Abs. 8

Die Familienbeihilfe wird nach der derzeitigen Regelung im September durch die 13. Familienbeihilfe verdoppelt. Diese Regelung wurde mit der FLAG Novelle 2008 eingeführt. Begründet wurde dieser Betrag mit den Schulanfangskosten und den Auswirkungen der Preissteigerungen bei den Gütern des täglichen Bedarfs, die gerade junge Familien getroffen hat.

Die BAK merkt zu dieser Problematik an, dass der Grundbetrag der Familienbeihilfe seit dem 1.1.1999 nicht mehr angehoben wurde und diese Sonderzahlung eine längst fällige Erhöhung des Grundbetrages kompensiert hat. Echte Erhöhungen bei der Familienbeihilfe gab es ausschließlich bei Mehrkindfamilien, etwa durch den überproportionalen Ausbau der Geschwisterstaffelbeträge (Erhöhung 2008 für das 3. und weitere Kinder) und beim Ausbau des Mehrkindzuschlages auch für höhere Einkommensschichten (Erhöhung 2001, Anhebung Einkommensgrenze 2008).

Bei diesen Erhöhungen wurde der Grundsatz verlassen, dass dem Staat alle Kinder gleich viel Geld wert sein müssen. Die einzige Erhöhung bei der alle Kinder in gleicher Weise profitieren haben, kam durch die Einführung der 13. Familienbeihilfe zustande. Die Erhöhung des Grundbetrages, wie in der diesbezüglichen Stellungnahme von der BAK gefordert, wurde jedoch

durch die Ausgestaltung als Einmalzahlung vermieden. Das Element der 13. Familienbeihilfe, von dem auch Einzelkinder in gleicher Weise profitieren können, soll aufgrund der Konsolidierungsmaßnahmen weitestgehend wieder abgeschafft werden.

Aus Gründen der Budgetkonsolidierung soll nunmehr die 13. Familienbeihilfe auf die Altersgruppe der 6 bis 15-Jährigen schulpflichtigen Kinder beschränkt werden und ab September 2011 nur mehr ein Zusatzbetrag zur Familienbeihilfe in der Höhe von 100 Euro im September ausbezahlt werden.

Die BAK fordert daher, dass diese Zahlung zumindest bis zum Ende einer weiterführender Schul- oder Lehrausbildung gewährt wird. Weiters wird die Streichung des Erhöhungsbetrags für behinderte Kinder abgelehnt und sollte jedenfalls weiterhin zur Auszahlung kommen.

§ 2 Abs. 1 lit g und § 2 Abs. 1 lit i

Diese Regelung berücksichtigt Mütter bzw Schwangere sowie jene Personen, die den Präsenz-, Zivil,- oder den Ausbildungsdienst absolvieren bzw während der Berufsausbildung absolviert haben. In der bisherigen Systematik sollen sie jedoch nur mehr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Kindes und nicht wie bisher bis zum vollendeten 27. Lebensjahr Familienbeihilfe beanspruchen können.

Die BAK merkt an, dass es hier nicht um besondere Rücksichtnahme geht, sondern um die Anpassung an die Kürzung der allgemeinen Altersgrenze der Familienbeihilfe.

§ 30a Schulfahrtbeihilfen und Schülerfreifahrten und verpflichtendes Kindergartenjahr

Aufgrund des verpflichtenden Kindergartenjahres kommt es, abhängig vom Bundesland oder vom jeweiligen öffentlichen Verkehrsträger, zu Fahrtkosten. So benötigen in Wien Kinder unter 6 Jahren noch keinen Fahrschein. Dies verhält sich aber je nach Region und Träger unterschiedlich. Entstehen jedoch Kosten für die Fahrten zum Kindergarten, sollten diese nach Ansicht der BAK im System der Schulfahrtbeihilfen und Schülerfreifahrten vom FLAF übernommen werden.

Bedauerlicherweise wird es im vorliegenden Entwurf in Bezug auf die Schülerfreifahrt verabsäumt, das Gesetz so zu reformieren, dass es besser den Bedürfnissen der Schüler und Eltern entspricht. So gibt es beispielsweise Schüler von getrennt lebenden Eltern, die regelmäßig zu zwei Wohnorten pendeln. Mit der Regelung, dass an mindestens vier Tagen pro Woche gependelt werden muss, hätten Schüler teilweise gar keinen Anspruch auf Freifahrt. Außerdem gibt es weiterhin Schultypen, deren Schüler nicht Anspruch auf Schüler- oder Lehrlingsfreifahrt haben, hierzu zählt beispielsweise die „Lehre mit Matura“. Die BAK schlägt daher vor, die Schülerfreifahrt praxisnäher zu gestalten.

§ 30 h Abs. 4

Nach § 30 h Abs. 4 erster Satz des Entwurfes soll zukünftig eine Verwaltungsübertretung begehen, wer den Schülerfreifahrausweis weiter in Anspruch genommen hat, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind. Die BAK bezweifelt, dass dies in der Praxis überprüft werden kann. Die Weitergabe von Schülerdaten als personenbezogene Daten an Dritte (Verkehrsunternehmen) durch die Schulen unterliegt dem Datenschutz. Eine Überprüfung jedes Einzelfalles wäre verwaltungstechnisch sehr aufwändig.

In Zusammenhang mit der Schulfahrtbeihilfe merkt die BAK Folgendes an:

Lehrlinge können nicht frei darüber entscheiden, ob sie die Berufsschule lehrgangsmäßig besuchen. Die Höhe der Schulfahrtbeihilfe ist seit vielen Jahren unverändert und daher aufgrund der wesentlich gestiegenen Kosten zu gering. Lehrlinge, die eine lehrgangsmäßige Berufsschule besuchen, werden in dieser Zeit internatsmäßig untergebracht. Diese Internate haben in vielen Fällen über das Wochenende geschlossen und die Lehrlinge müssen daher am Wochenende den Heimweg antreten. Die Abgeltung für die Heimfahrten wird aber nur einmal im Monat gewährt. Ein Lehrgang dauert jedoch zumindest acht Wochen.

Die BAK schlägt daher vor, die Schulfahrtbeihilfe zu erhöhen oder die tatsächlichen Kosten für die Fahrten zur Berufsschule zu ersetzen.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der oben angeführten Punkte.



Herbert Tumpel
Präsident



Alice Kundtner
iV des Direktors